



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zum IP-Bitstrom

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Arcor AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Freenet Cityline GmbH, Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
6. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt / Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 22, 80339 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN), Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
10. M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung NEFkom, Spittlertorgraben 13,
90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Versatel Holding GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
12. COLT Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Telefónica Deutschland GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl,
vertreten durch die Geschäftsführung,
14. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

15. eco Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V., Marienstraße 12, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
16. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. MK-Netzdienste GmbH, Marienwall 27, 32423 Minden, vertreten durch die Geschäftsführung,
19. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Hans-Böckler-Straße 3, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
20. Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
21. Tiscali Nacamar GmbH, Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich, vertreten durch die Geschäftsführung,
22. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
23. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Überseering 33a, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
24. 1&1 Internet AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,
25. topink GmbH, Schönfeldstraße 8, 76131 Karlsruhe, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

- | | |
|--------------------------|--|
| der Betroffenen: | Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs und Widmaier
Mozartstr. 4 – 10
53115 Bonn |
| der Beigeladenen zu 13.: | B.B.O.R.S. Rechtsanwälte
Berliner Allee 10
40212 Düsseldorf |
| der Beigeladenen zu 14.: | Loschelder Rechtsanwälte
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln |
| der Beigeladenen zu 18.: | Willkie, Farr & Gallagher LLP
Senckenberganlage 16
60325 Frankfurt am Main |
| der Beigeladenen zu 22.: | JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
40239 Düsseldorf – |

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers und
den Beisitzer Matthias Wieners

beschlossen:

Der Beschluss BK 3-06/045 vom 08.04.2008 wird hinsichtlich der in Ziffer 1.1 (Ziffer 20.4 Hauptteil) und Ziffer 1.6 geregelten Befristung widerrufen und die in Ziffer 2. geregelte Vorlagefrist wird auf den 15.01.2009 abgeändert.

Gründe

I.

Mit Beschluss BK 3-06-045 vom 08.04.2008 wurde die Betroffene verpflichtet, bis spätestens zum 15.07.2008 die fehlenden elektronischen Schnittstellenvereinbarungen und das Arbeitshandbuch für IP-BSA-SDSL zu veröffentlichen. Weiter wurde befristet bis zum 31.10.2008 gemäß Ziffer 1.1 (Ziffer 20.4 Hauptteil) eine Faxeschnittstelle für die Bestellung von IP-BSA-DSL vorgesehen und gemäß Ziffer 1.6 das Handbuch für IP-BSA-SDSL geregelt. Die Befristung für die Faxeschnittstelle und das IP-BSA-SDSL Handbuch wurde für den Fall, dass die Betroffene ihrer Vorlagepflicht nicht gerecht wird, unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt.

Mit Schreiben vom 23.07.2008 legte die Betroffene die „Technische Schnittstellenvereinbarung der Web Service Schnittstelle für das Produkt „Resale DSL (WSSS-Resale)“ gültig ab 18.08.2008, Stand 27.02.2008, sowie die im Verfahren vorgelegte „Schnittstellenvereinbarung der Web Service Schnittstelle für das Produkt „IP BSA ADSL Stand Alone“ (WSSS – ADSA)“ vor. Mit Schreiben vom 13.08.2008 erklärte die Beschlusskammer der Betroffenen gegenüber, dass erwogen werde, den Widerrufsvorbehalt dahingehend auszuüben, die Befristung für die Faxeschnittstelle und das Arbeitshandbuch bis zum 30.04.2009 und die Frist für die Vorlage der fehlenden Schnittstellenvereinbarung und des Arbeitshandbuches bis zum 15.01.2009 zu verlängern. Die Betroffene behauptet, dass die vorgelegte Schnittstelle für Resale auch für das Produkt IP-BSA-ADSL geeignet sei. Anhand der Vertragsnummer könne unterschieden werden, ob es sich um einen Resale- oder IP-BSA-Auftrag handle. Eine Anpassung der Namensgebung sei weder erforderlich noch sinnvoll.

Die Schnittstelle für IP-BSA-ADSL SA umfasse sämtliche derzeit in tatsächlicher Hinsicht prozessierbaren Geschäftsfälle. Ausgehend von einer möglichen Implementierung der betroffenen Geschäftsfälle im April 2009 sei eine Anpassung und Veröffentlichung der Schnittstelle bis zum 15.01.2009 realistisch. Die fehlenden Geschäftsfälle seien derzeit tatsächlich nicht prozessierbar. Die Verlängerung der Frist für die Faxeschnittstelle würde deshalb keinerlei Abhilfe schaffen. Die Fristverlängerung sei dementsprechend eine ungeeignete und unverhältnismäßige Maßnahme.

Die Betroffene habe bei der zum 27.10.2008 geplanten Anpassung der Bestellschnittstelle zur Implementierung des Providerwechsels bei IP-BSA auch nicht gegen die Frist aus Ziffer 19.2 des Hauptvertrages verstoßen, weil es sich lediglich um eine Regelfrist handle. Eine starre sechsmonatige Frist führe zu Verzögerungen. Anpassungen der Bestellschnittstelle seien aus der Erfahrung in der gegebenen Zeit für die Wettbewerber einschließlich der erforderlichen Tests bei der Betroffenen zu bewerkstelligen. Bei Erarbeitung der Schnittstellenbeschreibung für die Einführung der neuen Wholesale-IT-Architektur hätten sich Anpassungen ergeben, die auch Auswirkungen auf IP-BSA hätten.

Die Beigeladene zu 5. trägt vor, dass die Betroffene gemäß Ziffer 19.2 des Hauptvertrages bei Schnittstellenänderungen den Nachfragern eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten gewähren müsse. Deshalb sei eine Veröffentlichung der Schnittstelle bis spätestens im Oktober 2008 erforderlich.

Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass ein Teilwiderruf nicht ausreichend sei. Die Betroffene habe die Vorgaben aus dem Beschluss vom 08.04.2008 nicht umgesetzt. Eine Verwendung der Schnittstelle für Resale/Wholesale-DSL für IP-BSA sei nicht möglich, weil für das Pro-

dukt IP-BSA Qualitätswerte angeordnet seien, die für Resale/Wholesale-DSL nicht gälten. Weiter fehlten die Regelungen für den Providerwechsel. In der Schnittstelle für IP-BSA-ADSL Stand Alone fehlten die Produkte DSL 1.000 und DSL 16.000 plus. Die Betroffene behauptete nicht, dass eine Implementierung bis zum 15.07.2008 nicht möglich gewesen sei. Weshalb der Implementierungsprozess bis zum April 2009 dauere, sei nicht begründet. Weiter fehlten Regelungen zum Providerwechsel und zur Leistungsänderung. Außerdem fehlten Prozessschritte, die bei der Neuschaltung eines Anschlusses erforderlich sein könnten, z.B. für den Fall, dass der Techniker bei der Bereitstellung den Endkunden nicht antrifft. Weiter fehle eine Schnittstellenbeschreibung für die elektronische Störungsbearbeitung. Das Arbeitshandbuch für SDSL und die Schnittstellenbeschreibung fehlten.

Die Betroffene habe die Anordnung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 TKG nicht umgesetzt. Jedenfalls durch die zweite Teilentscheidung vom 08.04.2008 seien diese Vorgaben vollziehbar. Mit der Ziffer 2 des Beschlusses sei der Betroffenen eine Nachfrist gewährt worden. Zur Durchsetzung solle sie gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 TKG aufgefordert werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Soweit die Betroffene keine Unmöglichkeit belege, sei zur Durchsetzung der Anordnung ein Zwangsgeld festzusetzen. Die fehlende, teils unvollständige Umsetzung der Entscheidung stelle auch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 4a) TKG dar.

Soweit ein Teilwiderruf erfolge, solle die Fristsetzung für den Fall ergänzt werden, in denen die Betroffene unternehmensintern oder auf nachgelagerten Wirtschaftsstufen eine IP-BSA-Leistung anbiete, für die bisher keine Entsprechung in den Arbeitshandbüchern oder Schnittstellenbeschreibung bestehe. Insbesondere für die Produkte DSL 1.000 und DSL 16.000 plus in der Stand Alone-Variante solle sie verpflichtet werden, vier Monate vor einem Angebot dieser Leistungen unternehmensintern oder an Dritte die erforderlichen elektronischen Schnittstellen zu veröffentlichen.

Die Beigeladene zu 6. ist der Ansicht, dass durch die Passivität der Betroffenen die Umsetzung des Beschlusses verzögert werde. Um geeignete Bestellprozesse zeitnah entwickeln und auch implementieren zu können, sei es daher notwendig, dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bis spätestens zum 31.10.2008 erfolgt. Weiter solle die Mindestlaufzeit des Standardangebotes verlängert werden, damit die Wettbewerber sich länger auf die implementierten Prozesse verlassen könnten. Die erhöhten Kosten einer Faxschnittstelle gegenüber einer elektronischen Schnittstelle dürften bei den Bereitstellungsentgelten nicht berücksichtigt werden, weil die Verzögerung durch das Verhalten der Betroffenen bedingt sei.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass die Fristverlängerung für die Veröffentlichung der Schnittstellen zu lang ist. Entsprechend der Frist des Ziffer 19.2 Hauptteils sei eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten vorzusehen, das bedeutet, die Schnittstelle müsse bis zum 15.10.2008 veröffentlicht werden. Dies sei der Betroffenen auch möglich, weil sie schon weit vor der Einführung von neuen Schnittstellenrelases diese intern fertig stelle. Die Verlängerung der Faxschnittstelle werde begrüßt. Es solle allerdings keine Befristung mehr vorgesehen werden, damit die Betroffene nicht die Verletzung von Umsetzungsfristen als Wettbewerbsbehinderung einsetzen könne. Zur Absicherung der Umsetzungsfristen müsse eine signifikante Vertragsstrafe vorgesehen werden. Die Betroffene habe die Regelung zum Providerwechsel nicht umgesetzt und plane dies auch nicht. Dagegen müsse die Bundesnetzagentur vorgehen.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Es hat der beabsichtigten Entscheidung zugestimmt.

II.

Der Beschluss BK 3-06/045 vom 08.04.2008 wird hinsichtlich der Frist in Ziffer 1.1 (Ziffer 20.4 Hauptteil) und Ziffer 1.6 widerrufen. Die in Ziffer 2. geregelte Frist wird auf den 15.01.2009 abgeändert.

1. Gemäß Ziffer 3. des Beschlusses vom 08.04.2008 steht die Befristung für die Faxechnittstellen sowie das Handbuch SDSL unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass die Betroffene ihrer Pflicht zur Veröffentlichung aus Ziffer 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

a) Die Betroffene hat am 23.07.2008 die „Technische Schnittstellenvereinbarung der Web Service Schnittstelle für das Produkt „Resale DSL“ (WSSS-Resale)“ vorgelegt. Hier ist der Stand 28.02.2008 ausgewiesen. Während der Prüfung des Standardangebotes hatte die Betroffene eine entsprechende Schnittstelle mit Stand 08.10.2007 veröffentlicht. Die Betroffene hat bei Vorlage der neuen Schnittstellenvereinbarung behauptet, es gebe keine neue Schnittstellenvereinbarung. Allerdings weist die nun vorgelegte Schnittstellenvereinbarung auf Seite 7 als Änderung die Einführung des Zusatzproduktes Express-Entstörung auf. Die Schnittstelle wird gleichwohl den Vorgaben des Beschlusses vom 08.04.2008 nicht gerecht.

Zwar ist durch die Verwendung einer getrennten Vertragsnummer tatsächlich eine Differenzierung zwischen IP-BSA- und Resale-Bestellungen möglich. Die Regelungen beziehen sich aber auf den Resale-/Wholesalevertrag. Das heißt, die Regelungen sollen angepasst auf das IP-BSA-Standardangebot angewandt werden, ohne dass dieses tatsächlich geregelt ist. Dies birgt die Gefahr von Auslegungstreitigkeiten. Insbesondere bei den Regeln für den Providerwechsel ist fraglich, welche Fälle tatsächlich geregelt sind. Darüber hinaus fehlt die Möglichkeit, IP-BSA-ADSL 16.000 plus zu bestellen.

b) Die Betroffene hat keine neue Schnittstellenvereinbarung für IP-BSA ADSL Stand Alone vorgelegt. Aus der Stellungnahme der Beigeladenen zu 3. sowie der Erwiderung der Betroffenen ergibt sich allerdings, dass eine neue Schnittstellenvereinbarung, die (teilweise) den Providerwechsel umsetzt, existiert. Diese ist aber weder veröffentlicht noch wurde sie der Beschlusskammer vorgelegt.

Auch diese geänderte Schnittstellenvereinbarung setzt aber nicht die Vorgabe des Beschlusses vom 08.04.2008 um. Der Providerwechsel ist nicht vollständig geregelt. Es fehlt die Möglichkeit, IP-BSA ADSL Stand Alone 1.000 und 16.000 plus zu bestellen. Die Regelung zur erstmaligen Bereitstellung sind unvollständig, weil der Fall, dass eine Schaltung beim Online-User erforderlich ist, nicht geregelt ist.

c) Die Betroffene hat kein Handbuch und keine Schnittstellenvereinbarung für SDSL vorgelegt.

d) Ohne den Widerruf der Befristungen wäre also ab dem 01.11.2008 eine Bestellung von IP-BSA-ADSL 16.000 plus, IP-BSA-ADSL Stand Alone 1.000 und IP-BSA-SDSL nicht mehr möglich. Deshalb ist der Widerruf erforderlich.

Entgegen der Ausführungen der Betroffenen ist die (mit dem Widerruf fortgeltende) Faxechnittstelle auch nicht ungeeignet zur Abwicklung der fehlenden Geschäftsfälle. Sie begründet ihre Ansicht lediglich damit, dass sie die Geschäftsfälle nicht elektronisch buchen könne. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Bereitstellung nur möglich sein soll, wenn die Betroffene diese elektronisch buchen kann. Weiter hat sie nicht vorgetragen, dass diese angebliche Buchungsmöglichkeit dauerhaft ist bzw. warum diese nicht umgehend behoben werden kann. Eine technische Unmöglichkeit der Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL Stand Alone 1.000 hat sie nicht behauptet; es ist auch kein Grund dafür ersichtlich.

Weiter hat die Betroffene selber die Bestellung von SDSL über die Faxechnittstelle vorgeschlagen. Warum ein Weiterführen der Faxechnittstelle für SDSL nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich.

e) Von einer erneuten Befristung für die Faxechnittstellen zur Bestellung von IP-BSA-ADSL, IP-BSA-ADSL SA und IP-BSA-SDSL sieht die Beschlusskammer entsprechend der Forderung der Beigeladenen zu 3. ab. Denn die erwogene erneute Befristung bis zum 30.04.2009 entspricht

der Mindestbindungsdauer für das Standardangebot. Soweit die Betroffene die Voraussetzung für die Einstellung der Faxeschnittstelle schafft, kann sie die Einstellung der Faxeschnittstelle durch rechtzeitige Vorlage eines insofern geänderten Standardangebotes gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 TKG erwirken.

2. Die Frist für die Vorlage der Schnittstellen war auf den 15.01.2009 abzuändern. Die Betroffene hat erklärt, bis zu diesem Zeitpunkt die Schnittstellenvereinbarung für IP-BSA-ADSL SA vorlegen zu können. Die Fristsetzung verstößt auch nicht gegen Ziffer 19.2 Hauptteil. Denn es geht um die erstmalige Vorlage der vertragskonformen Schnittstelle und nicht um die Änderung der vertraglich vereinbarten Schnittstelle. Eine zwingende Karenz zwischen Vorlage und Umsetzung der Schnittstelle würde zu unnötigen Verzögerungen führen.

Soweit die Betroffene mit einem KUNDEN die unvollständige elektronische Schnittstelle vereinbart hat, ist sie gemäß Ziffer 19.2 Hauptteil daran gehindert, diese kurzfristig durch die spätestens am 15.01.2009 vorzulegende Schnittstellenvereinbarung zu ersetzen. In diesem Fall müsste die Betroffene bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist parallel die Bestellung über die vereinbarte sowie über die neue Schnittstelle (die ohne ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nur in der Frist der Ziffer 19 Hauptteil vereinbart werden kann) ermöglichen.

3. Weitere Vollstreckungsmaßnahmen sieht die Beschlusskammer derzeit nicht vor. Durch die Faxeschnittstelle sind die KUNDEN in der Lage, alle vereinbarten Leistungen nachzufragen. Sollte allerdings eine Vorlage der Schnittstellenvereinbarung durch die Betroffene nicht oder in nicht geeigneter Form bis zum 15.01.2009 erfolgen, wird zu prüfen sein, ob nicht anstelle der Betroffenen der jeweilige KUNDE die Bestellschnittstelle vorgibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Absatz 1 TKG.

Bonn, den 15.10.2008

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Wieners

Dr. Geers